



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 10/2016 vom 13.10.2016

Herzlich Willkommen zur **177. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Neue Emissionsgrenzwerte bei Motoren für mobile Maschinen

Die Maschinenrichtlinie und die zugehörigen harmonisierten Normen legen keine Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren fest, die in mobilen und ortsfesten Maschinen eingesetzt werden. Dennoch sind die Emissionsgrenzwerte und deren Einhaltung eine der zentralen Anforderungen und Herausforderungen, wenn Maschinen mit Verbrennungsmotor innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden sollen. Aus diesem Grund wollen wir in diesem Newsletter die Änderungen bei den Emissionsgrenzwerten von Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen behandeln, die kürzlich vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet wurden:

Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und

Einleitung

Für die Typgenehmigung von Motoren wurde ein neuer Regelungsansatz eingeführt, um die Annahme dieser Vorschriften zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gemäß diesem Ansatz legt der Gesetzgeber die grundlegenden Regeln und Prinzipien fest und ermächtigt die Kommission, für weitere technische Einzelfragen delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Die Beschaffenheitsanforderungen der o. g. Verordnung beinhalten deshalb auch nur die wesentlichen Vorschriften hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel sowie für die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren. Diese Praxis ist dem Wesen nach bereits aus anderen EU-Produktrichtlinien bekannt. Die Kommission hat auch hier die Befugnis, die technischen Spezifikationen in delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festzulegen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge existiert bereits eine Richtlinie nach dem gleichen Prinzip und mit einem ähnlichen Sachgebiet. Angesichts der positiven Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 dienen etliche der in der genannten Verordnung begründeten Rechte und Pflichten als Grundlage für die Regelungen bei den mobilen Maschinen und Geräten. Darüber hinaus gibt es noch spezielle Regelungen, um die besonderen Anforderungen an Motoren für mobile Maschinen und Geräte abzubilden.

Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1628

Welche Motoren sind nun von der Verordnung betroffen?

In der Verordnung (EU) 2016/1628 werden für alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Motoren Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel sowie die verwaltungsmäßigen und technischen Anforderungen festgelegt, die sich auf die EU-Typgenehmigung beziehen. Die Verordnung gilt für alle Motoren, die unter die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Klassen fallen. Dabei handelt es sich um Motoren, die in „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ eingebaut werden oder eingebaut werden sollen. Im Klartext geht es dabei vereinfacht um folgende Motorenklassen:

„Klasse NRE“: Motoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die dazu bestimmt und dafür geeignet sind, sich — auf der Straße oder auf andere Weise — zu bewegen oder bewegt zu werden. Darunter fallen im Prinzip auch alle fahrbaren Arbeitsmaschinen, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet werden.

In die Klasse NRE fallen außerdem Motoren mit einer Bezugsleistung von weniger als 560 kW als Ersatz für Stufe-V-Motoren der Klassen IWP, IWA, RLL oder RLR.

„Klasse NRG“: Motoren mit einer Bezugsleistung über 560 kW für Generatorsätze

„Klasse NRSh“: handgehaltene Fremdzündungsmotoren mit einer Bezugsleistung von weniger als 19 kW für handgehaltenen Maschinen und Geräten

„Klasse NRS“: Fremdzündungsmotoren mit einer Bezugsleistung von weniger als 56 kW, die

nicht in der Klasse NRSh inbegriffen sind

„Klasse IWP“: Motoren für Binnenschiffen mit einer Bezugsleistung von 19 kW oder mehr und Motoren, die anstelle von Motoren der Klasse IWA eingesetzt werden

„Klasse IWA“: Hilfsmotoren für Binnenschiffe mit einer Bezugsleistung von 19 kW oder mehr

„Klasse RLL“: Motoren für Lokomotiven

„Klasse RLR“: Motoren für Triebwagen sowie Motoren, die anstelle von Stufe-V-Motoren der Klasse RLL verwendet werden

„Klasse SMB“: Fremdzündungsmotoren für Motorschlitten

„Klasse ATS“: Fremdzündungsmotoren für ATV und SbS

Die Verordnung gilt nicht für Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, nicht für verschiedene Wasser-, Sport- und Luftfahrzeuge und auch nicht für Fahrzeugmodelle. Auch ortsfeste Maschinen und Feuerlöschpumpen sind ausgenommen. Die Details finden Sie auch hier in Artikel 2 der Verordnung.

Anmerkung:

Die o. g. Auflistung gibt den Geltungsbereich aus Gründen der Übersichtlichkeit nur vereinfacht wieder. Tatsächlich müssen bei der Einstufung der Motoren noch einige Randbedingungen berücksichtigt werden, die jedoch den Rahmen des Newsletter sprengen würden. Die Details finden Sie in Artikel 4 der Verordnung. In Anhang I der Verordnung findet sich zudem eine weitere feinere Unterteilung der Motorenklassen.

Emissionsgrenzwerte und EU-Typgenehmigung

Die Emissionsgrenzwerte für die o. g. Motorenklassen der Emissionsstufe V finden sich in Anhang II der Verordnung. Bei den Emissionsgrenzwerten spielen sowohl die Motorenklasse, die Art der Zündung und die Motorleistung eine Rolle.

Die Grenzwerte umfassen:

- die gasförmige Schadstoffe: Kohlenmonoxid (CO), Gesamtkohlenwasserstoffe (HC) und Stickoxide (NO_x),
- die Partikelmasse (PM) und
- die Partikelzahl (PN) mit einem Durchmesser von über 23 nm.

Ab wann die Emissionsgrenzwerte bei der EU-Typgenehmigung und dem Inverkehrbringen eingehalten werden müssen, hängt von der Motorenklasse ab (siehe Anhang III der Verordnung). In jedem Fall aber dürfen Motoren der Klasse „NRE“ für mobile Maschinen - mit Ausnahme der Unterklassen NRE-v-5 und NRE-c-5 - ab dem 1. Januar 2019 nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der vorliegenden Verordnung (EU) 2016/1628 erfüllen.

Ob ein Motor oder eine Motorenfamilie die Anforderungen der Verordnung erfüllt, muss der Hersteller im Rahmen einer EU-Typgenehmigung prüfen lassen. Dabei bescheinigt eine Genehmigungsbehörde, dass ein Motortyp oder eine Motorenfamilie den einschlägigen

Verwaltungsvorschriften und den technischen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 entspricht. Dazu muss der Hersteller einen gesonderten Antrag auf Erteilung einer EU-Typgenehmigung für jeden Motortyp oder eine Motorenfamilie bei der Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats einreichen. Zusammen mit jedem Antrag muss er außerdem die in Artikel 21 genannte „Beschreibungsmappe“ einreichen. Für ein und denselben Motortyp oder gegebenenfalls für ein und dieselbe Motorenfamilie muss nur ein einziger Antrag bei nur einer einzigen Genehmigungsbehörde eingereicht werden. Entsprechen die Motoren den Anforderungen, so erteilt die Genehmigungsbehörde eine EU-Typgenehmigung.

Ob die technischen Vorschriften und Anforderungen dieser Verordnung von einem Motor eingehalten werden, wird durch geeignete Prüfungen nachgewiesen. Die Prüfungen werden von benannten technischen Diensten durchgeführt. In Artikel 25 sind die Mess- und Prüfverfahren und die Ausrüstungen und Werkzeuge für die Durchführung dieser Prüfungen festgelegt.

Die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, kann später an Proben, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Kontrolle oder Prüfung durchführen, die für die EU-Typgenehmigung erforderlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Motor auch tatsächlich dem genehmigten Typ entspricht.

EU-Typgenehmigungen werden zwar grundsätzlich für eine unbegrenzte Dauer ausgestellt, können aber unter bestimmten Umständen ungültig werden (siehe Artikel 30). In seiner Eigenschaft als Inhaber einer EU-Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie stellt der Hersteller anschließend eine Übereinstimmungserklärung als Begleitdokument für seine Motoren aus. Die Übereinstimmungserklärung ist in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen und enthält Angaben zu den besonderen Merkmalen eines Motors und zu den für ihn geltenden Beschränkungen.

Pflichten der Hersteller und Importeure

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Motoren beim Inverkehrbringen den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Er ist gegenüber der Genehmigungsbehörde sowohl für alle Belange des EU-Typgenehmigungsverfahrens als auch für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Motoren aus der Produktion mit dem Muster für das EU-Typgenehmigungsverfahren verantwortlich. Das gilt unabhängig davon, ob er an allen Stufen der Herstellung des Motors unmittelbar beteiligt ist oder nicht.

Der Hersteller hält außerdem den in Artikel 23 Absatz 1 genannten EU-Typgenehmigungsbogen samt Anlage sowie gegebenenfalls eine Kopie der in Artikel 31 genannten Übereinstimmungserklärung nach dem Inverkehrbringen des Motors zehn Jahre lang für die Genehmigungsbehörden zur Einsichtnahme bereit. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU, so benennt er für die EU-Typgenehmigung und die Marküberwachung jeweils einen einzigen in der Union ansässigen Bevollmächtigten, der ihn gegenüber den Behörden vertritt.

Der Hersteller stellt den späteren „Originalgeräteherstellern“ bzw. „Endnutzern“ gemäß Artikel 43 der Verordnung alle notwendigen Informationen und Anweisungen zur Verfügung, die für den korrekten Einbau und Betrieb des Motors erforderlich sind.

Importeure dürfen ebenfalls nur Motoren in der EU in Verkehr bringen, für die eine EU-

Typgenehmigung erteilt worden ist und für die die erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 43 vorhanden sind. Sie halten ebenfalls für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Motors eine Kopie der Übereinstimmungserklärung bereit und sorgen dafür, dass der EU-Typgenehmigungsbogen vorlegt werden kann. Ein Importeur muss außerdem - wie auch der Hersteller - seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift auf dem Motor angeben.

Der Hersteller muss der Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, zudem regelmäßig Bericht über die Produktion erstatten. Dazu muss er eine Liste vorlegen, in der für jeden Motortyp und jede Motoren-Unterklasse die Anzahl der gefertigten Motoren seit dem letzten Produktionsbericht angegeben ist.

Fristen und Übergangsbestimmungen

Die Fristen und Übergangsbestimmungen in der Verordnung sind sehr umfangreich und lassen sich vereinfacht wie folgt darstellen:

- Die umfangreichen Übergangsbestimmungen sind detailliert in Artikel 58 der Verordnung genannt. Eine Aufzählung würde jedoch den Rahmen dieses Newsletters sprengen. Es sei noch angemerkt, dass Austauschmotoren gemäß dieser Regelungen je nach Motorenklasse und Bezugsleistung für 15 bis 20 Jahre nach den in Anhang III genannten Zeitpunkten verfügbar sein dürfen.
- EU-Typgenehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit mindestens bis zu den in Anhang III festgelegten Zeitpunkten.
- Bis zu den in Anhang III festgelegten Zeitpunkten dürfen EU-Typgenehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern sie den am 5. Oktober 2016 gültigen Regelungen entsprechen. Diese Motoren dürfen bis zu den in Anhang III festgelegten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden.
- Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure halten die EU-Typgenehmigungsbogen samt Anlage und gegebenenfalls eine Kopie der Übereinstimmungserklärung nach dem Inverkehrbringen des Motors zehn Jahre lang für die Genehmigungsbehörden zur Einsichtnahme bereit.
- Der Hersteller muss dem Endnutzer in den zehn Jahren nach dem Produktionsdatum des Motors auf Antrag ein Duplikat der Übereinstimmungserklärung ausstellen.
- Der Produktionsbericht des Herstellers muss binnen 45 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgegeben werden. Der Hersteller muss eine Kopie der Liste mindestens 20 Jahre nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden EU-Typgenehmigung bereithalten.
- Die Rückverfolgbarkeit der Kunden und Lieferanten muss gegenüber den Behörden für die letzten fünf Jahre sichergestellt sein.
- Die Genehmigungsbehörde muss gewährleisten, dass die Informationen aus den Beschreibungsunterlagen nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden EU-Typgenehmigung noch mindestens 25 Jahre lang bereitstehen.
- Die Richtlinie 97/68/EG „über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte“ wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 aufgehoben.
- Die Verordnung ist am 6. Oktober 2016 in Kraft getreten.
- Die Verordnung muss ab dem 1. Januar 2017 angewendet werden. Artikel 61 („Änderung der Richtlinie 97/68/EG“) muss ab dem 6. Oktober 2016 angewendet werden.

- Ab dem 6. Oktober 2016 dürfen Genehmigungsbehörden die Erteilung einer EU-Typgenehmigung für einen neuen Motortyp oder eine neue Motorenfamilie weder ablehnen noch deren Inverkehrbringen verbieten, wenn der Motortyp oder die Motorenfamilie den Kapiteln II, III, IV und VIII dieser Verordnung sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten entspricht.

AKTUELLES

Berichtigung der Seilbahnverordnung

Im Amtsblatt L266 wurde am 30. September 2016 eine Berichtigung der Seilbahn-Verordnung (EU) 2016/veröffentlicht. Folgender Punkt wurde berichtigt:

Auf Seite 31, Anhang II Nummer 4.1.2 heißt es bislang:

„Das Risiko eines Entgleisens der Seile lässt sich nicht völlig vermeiden; es sind Vorkehrungen zu treffen, ...“

Stattdessen muss es heißen:

„Lässt sich das Risiko eines Entgleisens der Seile nicht völlig vermeiden, sind Vorkehrungen zu treffen, ...“.

Änderung der REACH-Verordnung

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 müssen die Prüfmethode, die zur Gewinnung der erforderlichen Informationen über inhärente Stoffeigenschaften angewendet werden, regelmäßig überprüft und verbessert werden, um die Zahl der Tierversuche und beteiligten Wirbeltiere zu senken. Sobald geeignete validierte Prüfmethode verfügbar sind, werden die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 (Prüfmethode gemäß REACH) und gegebenenfalls die Anhänge der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert, um Tierversuche zu ersetzen, zu reduzieren oder erträglicher zu gestalten. Die Grundsätze der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne der Richtlinie 2010/63/EU über Tierversuche müssen berücksichtigt werden.

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind zur Gewinnung von Informationen über die Sensibilisierung durch Hautkontakt In-vivo-Prüfungen erforderlich. Um die Zahl der Tierversuche zu verringern, wird Anhang VII Nummer 8.3 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch die:

Verordnung (EU) 2016/1688 der Kommission vom 20. September 2016 zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der Sensibilisierung durch Hautkontakt

dahingehend geändert, dass die Anwendung dieser alternativen Methoden gestattet wird, wenn geeignete Informationen auch durch dieses Vorgehen gewonnen werden können und die verfügbaren Testmethoden für den zu prüfenden Stoff anwendbar ist.

Die Verordnung ist am 11. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung über die Verwendung von Sportbooten sowie Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, die Besichtigung, die Zulassung von bestimmten größeren Sportbooten und an Bescheinigungen für diese (Notifizierung 2016/0522/DK - B20)

Die Verordnung regelt unter anderem Sicherheitsanforderungen an Sportboote, die vermietet werden, sodass für Sportboote unabhängig davon, ob ein Boot für Privatfahrten genutzt oder vermietet wird, dieselben Sicherheitsanforderungen gelten. Die Sicherheitsvorschriften für Gassysteme und Rettungswesten werden zwar beibehalten, wurden jedoch überarbeitet, um sie zu vereinfachen und anwenderfreundlicher zu gestalten. So können sich Privatfahrer, die ihr Boot vermieten möchten, leichter mit den Sicherheitsvorschriften für Rettungswesten usw. vertraut machen.

Zugleich hat die Seefahrtsbehörde die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen für die Umsetzung der Sportboote-Richtlinie überprüft sowie Folgekorrekturen unter anderem an den Umweltvorschriften und den Vorschriften für ältere Sportboote vorgenommen. Die Sicherheitsvorschriften für Gassysteme und Rettungswesten werden ebenfalls beibehalten.

Es wird betont, dass diese Verordnung keine Formen des Personenschiffsverkehrs, auch nicht mit Sportbooten, zum Gegenstand hat oder regelt.

Die Verordnung wird mit folgenden Zielen erlassen:

- Gleichstellung der Sicherheitsanforderungen, die bei der Vermietung bzw. dem Kauf von Sportbooten gelten;
- Vereinfachung bestehender Sicherheitsvorschriften, damit sich die Anwender leichter mit ihrem Inhalt vertraut machen können, einschließlich der Präzisierung der Vorschriften für Rettungswesten;
- Vereinfachung der bestehenden Vorschriften im Allgemeinen, einschließlich der Streichung von Umweltauflagen, die bereits durch das Umweltministerium geregelt und durchgesetzt werden;
- Anpassung der Vorschriften, um Share-Economy-Aspekte in Verbindung mit der Vermietung von Sportbooten besser umsetzen zu können (dies betrifft jedoch nicht den Personenschiffsverkehr, sondern nur die Bootsvermietung durch Privatpersonen an andere Privatpersonen).

Finnland:

Entwurf der Vorschrift 15AJ/2016 M der Behörde für Telekommunikation zur Regelung der Genehmigung und Nutzung von Gemeinschaftsfrequenzen durch freie Funksender. (Notifizierung 2016/0474/FIN - V20T)

Entwurf der Vorschrift 15AJ/2016 M zur Regelung von Funkgeräteklassen, die von Einzelgenehmigungen befreit sind. Die fragliche Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Funkfrequenznutzungsplan (Entwurf der Vorschrift 4U/2016 M der Behörde für Telekommunikation). Durch den Entwurf der Vorschrift 15AJ/2016 M wird gleichzeitig ein Genehmigungssystem festgelegt, da für die Nutzung sonstiger Funksender gemäß dem Gesetz über die Informationsgesellschaft (917/2014) eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Richtlinie 2014/53/EU stellt einen gemeinschaftlichen Regelungsrahmen stellt dar. Die nationale

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Informationsgesellschaft (917/2015). Die Vorschrift gilt für diejenigen Funksender, die auf den im Anhang der Vorschrift zugeteilten Sammelfrequenzen betrieben werden und die Anforderungen des Gesetzes über die Informationsgesellschaft erfüllen. Dies betrifft die Aktualisierung der derzeit geltenden Vorschrift 15 AI/2015 M mit dem Ziel der Befreiung neuer Funkgeräteklassen von der Genehmigung. Die fristgerecht zu bestätigende Vorschrift 15AJ/2016 M wird auf den Internetseiten der Behörde für Telekommunikation veröffentlicht.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Chile:

PC Nr. 5/2, Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für Gasprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/370)

Chilenische Norm (NCh) Nr. 3274/1 - Wasserzähler für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 1: Meteorologische und technische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/371)

Israel:

Spielplatzausrüstung und Oberflächen - Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/CHL/560)

Japan:

Teilüberarbeitung der Vorschriften über Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/534)

Kanada:

Mitteilung Nr. SMSE-016-16 - Veröffentlichung RSS 210 (Lizenzpflichtige Funkgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/498)

Mitteilung Nr. SMS-012-16 – Veröffentlichung der Ergänzung (SPR) -002 (Nervenstimulations-Expositionsgrenzwerte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/499)

Kasachstan:

Änderungsentwurf Nr. 1 zur Technischen Regelung der Zollunion „Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen" (TR CU 019/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/10)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-058-SCFI-2015: Steuergeräte für künstliche Lichtquellen für allgemeine Beleuchtungszwecke - Sicherheitsspezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/324)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-208-SCFI-2016:
Funkkommunikationssysteme für Frequenzspreizung – Funkkommunikationsgeräte für Frequenzspreizverfahren, die in den Bändern 902-928 MHz, 2400-2483,5 MHz und 5725-5850 MHz arbeiten - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/326)

Nicaragua:

Obligatorische nicaraguanische Norm (NTON) Nr. 07 006 - 16: Gesetzliches Metrologie. Metrologisches Kontrollregister (Notifizierung G/TBT/N/NIC/148)

Obligatorische nicaraguanische Norm (NTON) Nr. 12 013-16: Baustoffe – Zement (Notifizierung G/TBT/N/NIC/149)

Russland:

Änderungsentwurf Nr. 1 zur Technischen Regelung der Zollunion „Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen" (TR CU 019/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/75)

Südafrika:

Obligatorische Spezifikation für Lampenfassungen (VC 8011) (Notifizierung G/TBT/N/USA/1186) (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/207)

Vorgeschriebene Anforderungen für die Sicherheit elektrischer Kabel mit extrudierter Isolierung für feste Installationen (300/500 V TO 1 900/3 300 V) (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/208)

Taiwan:

Bekanntmachung im Rahmen des Commodity Inspection Act
(Produktüberwachungsgesetzes) (Stecker und Steckdosen für Festverdrahtung)
(Notifizierung G/TBT/N/TPKM/247)

Uganda:

DUS EAS 426-1: 2006 - Betonrohre und Zusatzbetonerzeugnisse - Teil 1: Spezifikation für Armierungs- und Stahlbetonrohre (einschließlich Heberohre) und Armaturen mit flexiblen Gelenken (Notifizierung G/TBT/N/UGA/577)

DUS EAS 426-2: 2006 - Betonrohre und Zusatzbetonerzeugnisse - Teil 2: Spezifikation für Stahlbetonschächte und Durchführungen (Notifizierung G/TBT/N/UGA/578)

DUS EAC 426-3: 2006 - Betonrohre und Zusatzbetonerzeugnisse - Teil 3: Spezifikation für Stahlbetonprüfkammern (Notifizierung G/TBT/N/UGA/579)

DUS EAC 426-4: 2006 - Betonrohre und Zusatzbetonerzeugnisse - Teil 4: Spezifikation für vorgespannte drucklose Rohre und Formstücke mit flexiblen Gelenken (Notifizierung G/TBT/N/UGA/580)

DUS EAS 426-5: 2006 - Betonrohre und Zusatzbetonerzeugnisse - Teil 5: Spezifikation für Kanalrohre und Formstücke (Notifizierung G/TBT/N/UGA/581)

DUS EAS 426-6: 2006 - Betonrohre und Zusatzbetonerzeugnisse - Teil 6: Spezifikation für poröse Rohre (Notifizierung G/TBT/N/UGA/582)

DUS EAS 426-7: 2006 - Betonrohre und Zusatzbetonerzeugnisse - Teil 7: Spezifikation für Straßenabläufe und Muldenabdeckplatten (Notifizierung G/TBT/N/UGA/583)

DUS EAS 489: 2006 - Betonmasten für Telefon, Strom und Beleuchtung – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/UGA/584)

DUS EAS 491: 2006 - Verbrennungsanlagen zur Beseitigung von Krankenhausabfällen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/UGA/585)

DUS 310-2: 2016 - Zement - Teil 2: Konformitätsbewertung (Notifizierung G/TBT/N/UGA/586)

DUS 310-1: 2016 - Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Spezifikation und Konformitätskriterien für handelsübliche Zemente (Notifizierung G/TBT/N/UGA/587)

DUS 1575: 2016 - Arbeitssicherheit - Onshore Öl- und Gasproduktion – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/UGA/592)

Ukraine:

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Technischen Verordnung zur Energiekennzeichnung von Staubsaugern" (Notifizierung

G/TBT/N/UKR/108)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Technischen Verordnung zur Energiekennzeichnung von Staubsaugern" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/109)

Vereinigte Arabische Emirate:

UAE Technical Regulation - Etikettierung - Energieeffizienz-Label für elektrische Geräte - Teil 8: Fernsehgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ARE/340)

UAE Technical Regulation - Etikettierung - Energieeffizienz-Label für elektrische Geräte - Teil 9: Staubsauger (Notifizierung G/TBT/N/ARE/342)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Energieeinsparprogramm über Testverfahren für begehbare Kühl- und Gefrierschränke - Regelungsvorschlag (Notifizierung G/TBT/N/USA/1189)

Energiekennzeichnungs-Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1191)

Energieeinsparprogramm über Testverfahren für bestimmte Swimmingpool-Pumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1194)

Medizinische Geräte - Ophthalmische Geräte - Klassifikation der Strabismus-Detektionsvorrichtung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1199)

Medizinische Geräte - Allgemeine und Plastische Chirurgiegeräte; Klassifizierung des magnetischen Chirurgieinstrumentensystems (Notifizierung G/TBT/N/USA/1200)

Vietnam:

Entwurf einer technischen Verordnung über die Sicherheit elektrischer und elektronischer Geräte (Notifizierung G/TBT/N/VNM/5)

Entwurf einer technischen Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit elektrischer und elektronischer Geräte (Notifizierung G/TBT/N/VNM/9)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Beschluss zur EN 13383-1 über Wasserbausteine

Zypern erhob einen förmlichen Einwand nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegen die harmonisierte Norm EN 13383-1:2002. Der förmliche Einwand basierte auf der Aufnahme eines Schwellenwertes für die Dichte in Abschnitt 5.2. der Norm, mit dem die Mindestdichte von Wasserbausteinen auf $2,3 \text{ mg/mm}^3$ festgelegt wird.

Die Dichte von Wasserbausteinen ist wichtig und eine wesentliche grundlegende Anforderung bei Bauarbeiten in Zusammenhang mit der Konzeption von

Küstenschutzanlagen. Allerdings beinhalten die Berechnungsformeln in diesem Kontext auch andere Faktoren, insbesondere die Abmessungen und die Größe der zu verwendenden Wasserbausteine. Durch Versuche und Berechnungen wurde nachgewiesen, dass mit Wasserbausteinen geringerer Dichte dasselbe Schutzniveau erreicht werden kann, wenn die geringere Dichte durch die Verwendung größerer Steinblöcke ausgeglichen wird.

Aus diesen Gründen ist der in Abschnitt 5.2 der Norm festgesetzte Schwellenwert für die Dichte nicht erforderlich, um die Anforderungen dieser harmonisierten Norm zu erfüllen. Der in Abschnitt 5.2 der Norm festgesetzte Schwellenwert für die Dichte wird daher vom Geltungsbereich ausgenommen.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/01 vom 9.9.2016)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/02 vom 9.9.2016)
- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/03 vom 9.9.2016)
- Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/04 vom 9.9.2016)
- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 342/15 vom 17.9.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2016/ C 249/01 vom 8.7.2016)

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/01 vom 9.9.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 22 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

Typ-B-Normen:

- EN ISO 14122-1:2016-06
- EN ISO 14122-2:2016-06
- EN ISO 14122-3:2016-06
- EN ISO 14122-4:2016-06 und
- EN ISO 19353:2016-01.

Typ-C-Normen:

- EN ISO 3691-1/AC:2016-06
- EN ISO 3691-6/AC:2016-06
- EN ISO 4254-14:2016-04

- EN ISO 8528-13:2016-06
- EN ISO 11145:2016-03 (Vorgänger war als Typ-B-Norm ausgewiesen.)
- EN ISO 11850/A1:2016-02
- EN 13561/AC:2016-03
- EN 16743:2016-01
- EN 16774:2016-04
- EN ISO 17916:2016-04
- EN ISO 20361:2015-06
- EN 60335-2-8/A1:2016-02
- EN 60335-2-37/A12:2016-03
- EN 60335-2-89:2010-03
- EN 60335-2-89/A1:2016-02
- EN 60335-2-102:2016-01 und
- EN 62841-2-11:2016-04.

Das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist verschoben worden bei:

- EN 1570-1+A1:2014-10 (2016-05-13 => 2016-09-09 für den Vorgänger EN 1570-1:2011)
- EN 1870-17+A1:2015-04 (2016-05-13 => 2016-09-09 für den Vorgänger EN 1870-17:2012)
- EN ISO 3691-6:2015-10 (2016-05-13 => 2016-09-09 für den Vorgänger EN ISO 3691-6:2013 mit seiner Berichtigung)
- EN ISO 4254-1:2015-10 (2016-05-13 => 2016-09-09 für den Vorgänger EN ISO 4254-1:2013)
- EN ISO 16089:2015-12 (2016-06-30 => 2017-06-30 für den damit wiederbelebten Vorgänger EN 13218:2002) und
- EN 62841-1:2015-08 (2018-02-22 => 2019-12-23 für die Vorgänger EN 60335-1:2012, EN 60745-1:2009 und EN 61029-1:2009).

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/02 vom 9.9.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 568:2015-11
- EN 943-1:2015-08
- EN 1809+A1:2016-03 und
- EN ISO 12127-1:2015-12.

Das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist verschoben worden bei:

- EN 13594:2015-08 (2016-03-31 => 2017-08-31 für den damit wiederbelebten

Vorgänger EN 13594:2002).

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/03 vom 9.9.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 301908-12 V 7.1.1:2016-05 und
- EN 303372-2 V 1.1.1:2016-04.

Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 332/04 vom 9.9.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen:

- EN ISO 14895:2016-06 und
- EN ISO 16315:2016-04.

Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 342/15 vom 17.9.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2016/ C 249/01 vom 8.7.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Bei der EN 50566:2013-03 ist ein Warnhinweis hinzugefügt worden.

TERMINE

Sicherheitsgerichtetes Konstruieren und ergonomische Gestaltung von Maschinen und Anlagen

Termin: 27.10.2016

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy

Produkthaftung und technische Entwicklung - Praxisbezogene Informationen zur Produkthaftung

Termin: 4.11.2016
Veranstalter: VDI Fortbildungszentrum Stuttgart
Ort: Stuttgart

Mehr Infos:
www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=218503

tekcom Jahrestagung 2016

Termin: 8. - 10.11.2016
Veranstalter: tekcom
Ort: Stuttgart

Mehr Infos:
<http://tagungen.tekcom.de/h16/tekcom-jahrestagung-2016/>

Einführung in DOCUFY Machine Safety

Risikobeurteilungen rechtskonform und komfortabel erstellen

Termin: 23.11.2016
Veranstalter: Docufy Academy
Ort: Bamberg

Mehr Infos:
www.docufy.de/docufy-academy/einfuehrung-in-docufy-machine-safety/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Ingenieur (m/w) für Funktionale Sicherheit
EOS GmbH, Krailling



Product Compliance Consultant (m/w)



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinenrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportboote-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

KomNet – Experten antworten

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW (LIA.nrw) betreibt inzwischen schon seit vielen Jahren die Beratungsservice „KomNet“ im Internet.

Der für den Nutzer kostenlose Beratungsservice „KomNet“ wird vom Land Nordrhein-Westfalen betrieben und finanziert und beschäftigt sich mit Fragen rund um die Themenbereiche Arbeitsschutz und Gesunde Arbeit. Dazu gehört unter anderem auch der Bereich Produktsicherheit und CE-Kennzeichnung. KomNet wird im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes Nordrhein-Westfalen vom Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA.nrw) betrieben. Mit KomNet hat Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit vielen Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden einen Beratungsservice geschaffen, der Fachwissen für alle verfügbar macht.

Bei KomNet können Sie gezielt in der Dialogdatenbank recherchieren. Sollten Sie dort keine Antwort finden, dann können Sie Ihre Fragen an eine der Expertinnen und Experten stellen. Das Netzwerk umfasst mehr als 230 Expertinnen und Experten. Ziel von KomNet ist es, den

Fragenden eine qualifizierte "Hilfe zur Selbsthilfe" zu geben.

Die Fragen und Antworten werden anonymisiert aufbereitet und allen interessierten Personen in der Datenbank zur Verfügung gestellt. So entsteht eine ständig wachsende Datenbank an Dialogen.

Die KomNet-Beratung steht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Beschäftigten und Führungskräften, Beratungseinrichtungen, Personalvertretungen und allen anderen Interessierten offen.

Zur Dialogdatenbank: <https://www.komnet.nrw.de/index.html>

... UND WEITERHIN

3,4 Prozent mehr Arbeitsunfälle – leichte Rückgänge bei tödlichen Arbeits- und Wegeunfällen

Gesetzliche Unfallversicherung legt Zahlen für das erste Halbjahr 2016 vor

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 22. September 2016, www.dguv.de)

Im ersten Halbjahr 2016 gab es 3,4 Prozent mehr meldepflichtige Arbeitsunfälle als im Vorjahreszeitraum. Das geht aus vorläufigen Statistiken der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute in Berlin veröffentlicht hat. In absoluten Zahlen bedeutete dies eine Zunahme um 14.156 auf 434.603 meldepflichtige Arbeitsunfälle. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle stieg um 4.228 auf 91.298 - eine Zunahme um 4,9 Prozent. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle lag bei 198, das sind 2 weniger als im Vorjahreszeitraum. 123 Menschen verloren bei einem Wegeunfall ihr Leben (Vorjahr: 140). 9.089 Versicherte erhielten erstmals aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls eine Unfallrente, 175 weniger als im ersten Halbjahr 2015.

"In den ersten beiden Quartalen des Jahres hat die Zahl der Erwerbstätigen weiter zugenommen. Dies erklärt möglicherweise die Veränderung, die wir beobachten", sagte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. Einen Trend für das gesamte Jahr könne man daraus jedoch nicht ableiten. "Wichtig bleibt angesichts des anhaltenden Aufbaus von Beschäftigung, die Mitarbeiter - gerade kürzlich eingestellte - regelmäßig im Arbeitsschutz zu unterweisen."

Hier die wichtigsten Zahlen in der Übersicht:

www.dguv.de/medien/inhalt/presse/2016/3_quartal/dguv_halbjahreszahlen_2016.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.11.2016

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877